

Anhang zum Bericht und Antrag: Synopse zu den Änderungen des Polizeigesetzes und des Polizei-Organisationsgesetzes

Bewilligungspflicht und Auflagen – Änderungen im Polizei-Organisationsgesetz vom 30. November 2006 (BGS 512.2)

Geltendes Polizei-Organisationsgesetz (Stand August 2012)	Polizei-Organisationsgesetz nach im KR hängigen Änderungen¹	Änderungen durch Revision des Konkordats
<p style="text-align: center;">§ 20 Anlässe</p> <p>¹ Anlässe auf öffentlichem oder privatem Grund haben die Veranstaltenden der Polizei sobald bekannt, spätestens jedoch zwei Monate vor der Durchführung zu melden, wenn erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, namentlich wenn</p> <p>a) eine Gefahr für Leib und Leben eintreten oder</p> <p>b) beträchtlicher Sachschaden entstehen könnte oder</p> <p>c) umfangreiche verkehrspolizeiliche Massnahmen notwendig sein könnten.</p> <p>² Die Polizei kann mit den Veranstaltenden eine Vereinbarung zur sicheren Durchführung des Anlasses treffen. Diese Vereinbarung ist verbindlich.</p> <p>³ Kommt keine Vereinbarung zustande, wird der Anlass bewilligungspflichtig. Die Polizei kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbinden oder die Bewilligung verweigern. Der Entscheid ist nicht gebührenpflichtig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Anlässe</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 (neu Abs. 4) Anlässe</p> <p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Konkordats vom 15. November 2007² über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.</p>

¹ Kantonsratsvorlage 2165.6 - Laufnummer 14 121, Antrag des Regierungsrats vom 26. Juni 2012 (Stand August 2012)

² BGS 511.3

--	<p style="text-align: center;">§ 20a (neu) <i>Wiederkehrende Anlässe</i></p> <p>Die Polizei verlangt von Veranstaltenden wiederkehrender Anlässe die zur sicheren Durchführung nötigen Ordnungs-, Sicherheits- und Verkehrs- sowie besondere bauliche und betriebliche Massnahmen. Die Kosten solcher Massnahmen tragen die Veranstalter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20a <i>Wiederkehrende Anlässe</i></p> <p>unverändert</p>
----	--	--

Personenkontrolle und Durchsuchungen – Änderungen im Polizeigesetz vom 30. November 2006 (BGS 512.1)

Geltendes Polizeigesetz (Stand August 2012)	Polizeigesetz nach im KR hängigen Änderungen³	Änderungen durch Revision des Konkordats
<p style="text-align: center;"><i>§ 11: Personenkontrolle</i></p> <p>¹ Die Polizei kann eine Person kontrollieren, um</p> <p>a) ihre Identität festzustellen; b) sie kurz zu befragen; c) Sachen, die sich in deren Gewahrsam befinden, kurz zu kontrollieren.</p> <p>² Kann die Personenkontrolle nicht vor Ort vorgenommen werden, kann die Polizei die Person zur Polizeidienststelle bringen und dort die Personenkontrolle durchführen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>§ 11: Personenkontrolle (redaktionelle Änderung)</i></p> <p>¹ Die Polizei kann eine Person kontrollieren, um</p> <p>a) ihre Identität festzustellen; b) sie kurz zu befragen; c) Gegenstände, die sich in deren Gewahrsam befinden, kurz zu kontrollieren.</p> <p>² unverändert</p>	<p style="text-align: center;"><i>§ 11: Personenkontrolle</i></p> <p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><i>Durchsuchung von Personen</i> § 19: Gründe</p> <p>Die Polizei kann eine Person auch ohne ihre Einwilligung durchsuchen oder durchsuchen lassen,</p>	<p style="text-align: center;"><i>Durchsuchung von Personen</i> § 19: Gründe (redaktionelle Änderung)</p> <p>Die Polizei kann eine Person auch ohne ihre Einwilligung durchsuchen oder durchsuchen lassen,</p>	<p style="text-align: center;"><i>Durchsuchung von Personen</i> § 19: Gründe</p> <p>unverändert</p>

³ Kantonsratsvorlage 2165.3 - Laufnummer 14 118, Antrag des Regierungsrats vom 26. Juni 2012 (Stand August 2012)

<p>wenn</p> <p>a) dies zum Schutz dieser Person selbst, der Polizei oder von Dritten notwendig ist;</p> <p>b) begründeter Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sicherzustellen sind;</p> <p>c) dies zur Identitätsfeststellung notwendig ist.</p>	<p>wenn</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) begründeter Verdacht besteht, dass sie Gegenstände in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sicherzustellen sind;</p> <p>c) unverändert</p>	
<p style="text-align: center;"><i>§ 20: Durchführung</i></p> <p>¹ Nur Personen des gleichen Geschlechts dürfen am Körper befindliche Kleider durchsuchen und den bekleideten Körper abtasten, es sei denn, die Durchsuchung dulde keinen Aufschub.</p> <p>² Muss sich jemand vollständig entkleiden, erfolgt dies ausschliesslich in Anwesenheit von Personen des gleichen Geschlechts. Ebenso dürfen nur Personen des gleichen Geschlechts die Körperoberfläche und die ausserhalb des Intimbereichs befindlichen Körperöffnungen durchsuchen.</p> <p>³ Körperöffnungen im Intimbereich dürfen nur von einer Arztperson des gleichen Geschlechts durchsucht werden. Die Durchsuchung durch eine Arztperson des anderen Geschlechts ist zulässig.</p> <p>a) im Einverständnis mit der zu durchsuchenden Person oder</p> <p>b) falls dieses Einverständnis nicht vorliegt und die Durchsuchung keinen Aufschub duldet in Anwesenheit einer medizinischen Fachperson mit gleichem Geschlecht wie die zu durchsuchende Per-</p>	<p style="text-align: center;"><i>§ 20: Durchführung</i></p> <p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p>	<p style="text-align: center;"><i>§ 20: Durchführung</i></p> <p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p>

son.		⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Konkordats vom 15. November 2007 ⁴ über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.
------	--	---

Zuständigkeiten und Verfahren – Änderungen im Polizeigesetz vom 30. November 2006 (BGS 512.1)

Geltende Verordnung zum Konkordat vom 23. Juni 2009 (Stand August 2012)⁵	Polizeigesetz nach im KR hängigen Änderungen⁶	Änderungen durch Revision des Konkordats
<p style="text-align: center;"><i>§ 1</i> <i>Polizei</i></p> <p>¹ Die Polizei ist zuständig für</p> <p>a) die Anordnung des Rayonverbots (Art. 4 Konkordat);</p> <p>b) die Anordnung der Meldeauflage (Art. 6 Konkordat);</p> <p>c) die Anordnung des Polizeigewahrsams (Art. 8 Konkordat);</p> <p>d) den Antrag auf Verfügung einer Ausreisebe-</p>	<p style="text-align: center;"><i>§ 18b (neu)</i> <i>Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen</i> <i>a) Zuständigkeit</i></p> <p>¹ Die Polizei vollzieht die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen</p> <p>a) gemäss den Art. 4 bis 9 des Konkordats vom 15. November 2007⁷ über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, bestimmt den Umfang des Rayons und erstattet dem zuständigen Bundesamt die vorgeschriebenen Meldungen;</p>	<p style="text-align: center;"><i>§ 18b</i> <i>Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen</i> <i>a) Zuständigkeit</i></p> <p>¹ Die Polizei vollzieht die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen</p> <p>a) gemäss den Art. 3a bis 9 des Konkordats vom 15. November 2007⁹ über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, bestimmt den Umfang des Rayons und erstattet dem zuständigen Bundesamt die vorgeschriebenen</p>

⁴ BGS 511.3⁵ Verordnung zum Konkordat vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 23. Juni 2009 (BGS 512.25); Mit der Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss werden die Bestimmungen ins Polizeigesetz vom 30. November 2006 überführt und die Verordnung aufgehoben.⁶ Kantonsratsvorlage 2165.5 - Laufnummer 14 120, Antrag des Regierungsrats vom 26. Juni 2012 (Stand August 2012)⁷ BGS 511.3

<p>schränkung (Art. 24c Abs. 5 BWIS).</p> <p>² Sie bestimmt den Umfang der Rayons (Art. 4 Abs. 1 Konkordat) und erstattet dem Bundesamt die vorgeschriebenen Meldungen (Art. 13 Abs. 3 Konkordat).</p>	<p>b) gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit⁸; insbesondere kann sie beim zuständigen Bundesamt Ausreisebeschränkungen beantragen.</p> <p>² Sie kann Personen, gegen welche solche Massnahmen angeordnet wurden, fotografisch erfassen.</p>	<p>Meldungen; b) unverändert</p> <p>² unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 <i>Verfahren</i></p> <p>¹ In der Verfügung betreffend Anordnung des Rayonverbots (Art. 4 Konkordat), der Meldeauflage (Art. 6 Konkordat) und des Polizeigewahrsams (Art. 8 Konkordat) weist die Polizei die betroffene Person darauf hin, dass sie</p> <p>a) auf ihren Antrag innert zehn Tagen nach der Mitteilung der Verfügung die Rechtmässigkeit der Massnahme durch das Verwaltungsgericht überprüfen lassen kann;</p> <p>b) im Falle ihres Nichterscheinens zum festgelegten Zeitpunkt bei der bezeichneten Polizeistelle zwangsweise polizeilich zugeführt werden kann (Art. 8 Konkordat).</p> <p>² Das Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁰ gelangt sinngemäss zur Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18c (neu) <i>b) Verfahren</i></p> <p>¹ In der Verfügung betreffend Anordnung des Rayonverbots (Art. 4 Konkordat), der Meldeauflage (Art. 6 Konkordat) und des Polizeigewahrsams (Art. 8 Konkordat) weist die Polizei die betroffene Person darauf hin, dass sie</p> <p>a) auf ihren Antrag innert zehn Tagen nach der Mitteilung der Verfügung die Rechtmässigkeit der Massnahme durch das Verwaltungsgericht überprüfen lassen kann;</p> <p>b) im Falle ihres Nichterscheinens zum festgelegten Zeitpunkt bei der bezeichneten Polizeistelle zwangsweise polizeilich zugeführt werden kann (Art. 8 Konkordat).</p> <p>² Das Verwaltungsrechtspflegegesetz gelangt sinngemäss zur Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18c <i>b) Verfahren</i></p> <p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p>
	<p style="text-align: center;">§ 45 (neu nur ein Abs. mit Titel) <i>Grundsatz</i></p> <p>Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 <i>Grundsatz</i></p> <p>unverändert</p>

⁹ BGS 511.3⁸ SR 120¹⁰ BGS 162.1

	(Verwaltungsrechtspflegegesetz) ¹¹ .	
	<p><i>§ 45a (vorher §45 Abs. 2, neu mit Titel) Besondere Beschwerden</i></p> <p>Beschwerden gegen Verfügungen betreffend Wegweisung und/oder Fernhaltung (§ 16), Wegweisung, Rückkehrverbot und Kontaktsperre (§ 17) sowie Verfügungen betreffend Sicherstellung (§ 27 Abs. 2) haben keine aufschiebende Wirkung, soweit dies nicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erteilt wird.</p>	<p><i>§ 45a Besondere Beschwerden</i></p> <p>Beschwerden gegen Verfügungen betreffend Wegweisung und/oder Fernhaltung (§ 16), Wegweisung, Rückkehrverbot und Kontaktsperre (§ 17) sowie Verfügungen betreffend Sicherstellung (§ 27 Abs. 2), Verfügungen in Anwendung von Art. 3a des Konkordats vom 15. November 2007¹² über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen haben keine aufschiebende Wirkung, soweit dies nicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erteilt wird.</p>
<p><i>§ 2 Verwaltungsgericht</i></p> <p>Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Rayonverbotes (Art. 4 Konkordat), der Meldeauflage (Art. 6 Konkordat) und des Polizeigewahrsams (Art. 8 Konkordat).</p>	<p><i>§ 45b (neu) Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz</i></p> <p>¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über die Rechtmässigkeit des Rayonverbots (Art. 4 des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen¹³), der Meldeauflage (Art. 6 Konkordat) und des Polizeigewahrsams (Art. 8 Konkordat).</p> <p>² Diese Beschwerden sind dem Verwaltungsgericht innert zehn Tagen nach der Mitteilung der Verfügung schriftlich einzureichen.</p>	<p><i>§ 45b Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz</i></p> <p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p>

¹¹ BGS 162.1

¹² BGS 511.3

¹³ BGS 511.3